

Motion SVP-Fraktion vom 26. April 2011

## **Einführung eines Sozialabzugs für die Eigenbetreuung von Kindern**

Antrag der Regierung vom 10. Mai 2011

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Regierung hatte mit dem Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» einen pauschalen Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder beantragt. Auch die Betreuung durch den Steuerpflichtigen selbst sei mit gewissen, wenn auch deutlich geringeren Ausgaben verbunden, die bei Fremdbetreuung mit der Betreuungsentschädigung abgegolten und steuerlich berücksichtigt würden (ABI 2008, 3659). Der Gegenvorschlag wurde abgelehnt und die Initiative gutgeheissen (= VII. Nachtrag zum Steuergesetz; nGS 44-120).

In andern Kantonen wurde ein Eigenbetreuungsabzug ebenfalls verworfen (so in den Kantonen Thurgau und Schwyz). Im Kanton Schwyz wurde die Initiative der SVP «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie», die einen Sozialabzug für die Eigenbetreuung forderte, vom Kantonsrat gestützt auf ein Gutachten für ungültig erklärt (Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek). Dagegen führte die Initiatorin Beschwerde beim Bundesgericht.

Am 3. März 2010 entschied das Bundesgericht (1C\_161/2009), auch Sozialabzüge müssten verfassungskonform ausgestaltet werden. Es sei aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen kein überwiegendes öffentliches Interesse ersichtlich, das die Förderung der familieneigenen Kinderbetreuung mittels eines Eigenbetreuungsabzugs rechtfertigen würde. Der Eigenbetreuungsabzug als Sozialabzug wäre ohne hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage und würde zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV) sowie des daraus fließenden Leistungsfähigkeitsprinzips (Art. 127 Abs. 2 BV) führen.

Erweist sich ein Sozialabzug für die Eigenbetreuung von Kindern somit als nicht mit der Verfassung vereinbar, kann aus rechtlichen Überlegungen nicht auf die vorliegende Motion eingetreten werden.